

Vorlage Stadtparlament

Datum	16. November 2021
Beschluss Nr.	1075
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Beat Rütsche, Louis Stähelin, Karin Winter-Dubs, Andreas Dudli: Aussengastronomien auch ohne Corona auflockern; schriftlich

Beat Rütsche, Louis Stähelin, Karin Winter-Dubs und Andreas Dudli sowie 32 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 24. August 2021 die beiliegende Interpellation «Aussengastronomien auch ohne Corona auflockern» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Der Stadtrat hat angesichts der Herausforderungen der Coronavirus-Pandemie und der damit einhergehenden Vorschriften für Gastronomiebetriebe im Sommer 2020 beschlossen, als Sofortmassnahme Erleichterungen für Aussengastronomien zu erlassen. Den Gastronominnen und Gastronomen in der Stadt St.Gallen wurde erlaubt, den unmittelbar an den Betrieb angrenzenden öffentlichen Grund zwecks Erweiterung der Aussenrestaurationsfläche zu nutzen. Mit dieser Lösung war es möglich, den pandemiebedingt vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Gästegruppen einzuhalten. Auf ein Baubewilligungsverfahren wurde dabei verzichtet, da es sich um eine zeitliche beschränkte Massnahme handelte mit der Bedingung, dass die Anzahl der Sitzplätze nicht vom bereits Bewilligten abweichen durfte. Hingegen war eine polizeiliche Bewilligung nötig. Auf eine zusätzliche Benutzungsgebühr wurde verzichtet.

Der Stadtrat hat diese Erleichterung für Restaurationsbetriebe angesichts der anhaltenden pandemiebedingten Massnahmen und Einschränkungen mit Beschluss vom 10. November 2020 bis vorerst Ende des Jahres 2021 verlängert. Gleichzeitig hat er den Restaurationsbetrieben erlaubt, mobile Bauten und Anlagen auf Aussenrestaurationsflächen auf öffentlichem Grund während sechs Monaten (Januar bis März bis Oktober bis Dezember) ohne Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens aufzustellen. Um Aussengastronomien auch in der kalten Jahreszeit (Wintersaison 2020/21) nutzen zu können, hat er zudem deren Beheizung mit elektrisch betriebenen Heizstrahlern oder ähnlichen Lösungen ausnahmsweise erlaubt.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie bewertet der Stadtrat die gewährte Erweiterung der Aussenrestaurationsflächen?*

Mit den gewährten Erleichterungen konnte den städtischen Gastronomiebetrieben in pandemiebedingt schwierigen Zeiten unkompliziert entgegengekommen werden. Der Stadtrat beurteilt die Massnahmen als effektiv und in ihrer Wirkung als positiv. Er ist erfreut über die belebende Wirkung der erweiterten Aussengastronomien.

2. *Ist der Stadtrat gewillt, die am 17. November 2020 gewährte Erweiterung der Aussenrestaurationsflächen auch nach dem 31. Dezember 2021 ohne Gebührenerhöhung pro Sitzplatz weiterzuführen?*

Die getroffenen Massnahmen stellen im Sinne von Ausnahmeregelungen vorübergehende Erleichterungen sowie ein Entgegenkommen in schwierigen Zeiten dar, welche – wie etwa auch die erfolgten Gebührenerlasse zugunsten der Gastronomiebetriebe – im Kontext der Einschränkungen der Coronavirus-Pandemie zu sehen sind. Der Stadtrat ist bereit, die Weiterführung der derzeitigen Erleichterungen zur Erweiterung der Aussenrestaurationsflächen bis 31. März 2022 zu verlängern. Die Gastronomiebetriebe sind dabei angehalten, die ihnen derzeit zugesprochene zusätzliche Fläche einzuhalten. Es musste festgestellt werden, dass einzelne Betriebe über die ihnen zusätzlich zugestandene Fläche hinaus Sitzplatzflächen angeboten haben.

Der Stadtrat ist zudem grundsätzlich gewillt, eine Erweiterung der Aussenrestaurationsflächen auch nach den pandemiebedingten, vorübergehenden Erleichterungen zuzulassen. Entsprechende Erweiterungen, die zusätzliche Sitzplätze ermöglichen, sind dannzumal über das reguläre Baubewilligungsverfahren zu beantragen. Ab 1. April 2022 soll die zusätzliche Mehrfläche zudem entschädigungspflichtig sein.

3. *Welche rechtlichen Grundlagen müssen dazu erlassen / angepasst werden, um dies dauerhaft zu ermöglichen?*

Für eine dauerhafte Erweiterung der Aussenrestaurationsfläche nach Aufhebung der Erleichterungen ist durch die Gastronominnen und Gastronomen eine Baubewilligung einzuholen. Die Nutzung zusätzlicher Aussenfläche und damit einhergehend von zusätzlichen Sitzplätzen kann zu zusätzlichen Immissionen und damit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum, die Umgebung und die Nachbarschaft führen. Das Baubewilligungsverfahren stellt sicher, dass sich Nachbarinnen und Nachbarn zur veränderten Situation äussern und allenfalls Einsprache erheben können. Die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens dient indes nicht nur der Nachbarschaft, sondern auch den Betreiberinnen und Betreibern der Gastronomiebetriebe sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern der betreffenden Liegenschaften. Im Falle der Bewilligungserteilung erhalten die Gastronomiebetriebe die nötige Rechtssicherheit für die Nutzung der Flächen und damit einen Investitionsschutz für ihre damit verbundenen Aufwendungen.

4. *In der Stadt Zürich wurde zusätzlich zur Erweiterung der Aussenflächen auch die Anzahl der Aussenplätze – ohne Zusatzkosten für die Gastronomen – um 30 Prozent erhöht. Wie stellt sich der Stadtrat zu dieser Massnahme in der Stadt St.Gallen?*

Der Stadtrat der Stadt Zürich hat im Sommer des Jahres 2020 zur Einhaltung der pandemiebedingt vorgeschriebenen Mindestabstände eine Ausdehnung der Aussengastronomieflächen zugelassen. Wie auch in der Stadt St.Gallen war damit eine Beibehaltung der bereits bewilligten Kapazitäten verbunden. Die Erleichterungen wurden am 21. Oktober 2020 bis Ende Oktober 2021 verlängert. Im Zuge der Beantwortung eines Vorstosses im Gemeinderat hat der Stadtrat von Zürich am 19. Mai 2021 beschlossen, dass unter Einhaltung der bereits bestehenden Erleichterungen die bewilligte Anzahl Plätze für Gäste ab 1. Juni bis 31. August 2021 kostenlos und bewilligungsfrei um maximal 30 Prozent erhöht werden kann. Am 15. Juli wurde diese Regelung bis 31. Oktober 2021 verlängert. Der Stadtrat Zürich hat nun am 11. Oktober 2021 entschieden, diese Erleichterungen bis Ende März 2022 beizubehalten.

Wie bereits in Antwort auf Frage 2 erwähnt, ist der Stadtrat bereit, die Weiterführung der derzeitigen Erleichterungen zur Erweiterung der Aussenrestaurationsflächen bis 31. März 2022 zu verlängern. Er verzichtet jedoch auf eine weitergehende Ausweitung der Aussenrestaurationsflächen. Restaurationsbetriebe können seit dem 13. September 2021 im Aussenbereich auf den erforderlichen Abstand zwischen den Gästegruppen verzichten, wenn entweder wirksame Abschränkungen angebracht werden oder (wie in Innenbereichen obligatorisch) der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird. Eine Erhöhung der Anzahl Plätze in Aussenrestaurationen (bei gleichbleibender, coronabedingt bereits erweiterter Nutzungsfläche) ist damit auch ohne eine zusätzliche Ausweitung der Aussenrestaurationsfläche möglich.

5. *Beabsichtigt der Stadtrat – sofern aus epidemiologischen Gründen wiederum Aussengastronomien zu favorisieren oder gar ausschliesslich möglich sind – auch in der Wintersaison 2021/22 das Aufstellen mobiler Bauten und die Beheizung / Verwendung von Heizkissen zu erlauben?*

Der Stadtrat ist bereit, mobile Bauten und Anlagen im gleichen Umfang wie in der Wintersaison 2020/2021 auch für die Saison 2021/2022 zu ermöglichen. Diese Bauten und Anlagen müssen jedoch wiederum spätestens per 31. März 2022 entfernt werden. Temporäre mobile Bauten können gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) während jährlich maximal drei Monaten ohne Baubewilligungsverfahren aufgestellt werden. Der Stadtrat hat diese Limite angesichts der temporären Komplettschliessung der Gastronomiebetriebe für das Jahr 2021 ausser Kraft gesetzt. Für das Jahr 2022 hat er nun entschieden, zu dieser Vorgabe zurückzukehren. Damit sind mobile Gastrobauten im Herbst 2022 für jene Gastrobetriebe, die bereits von Januar bis März 2022 eine solche mobile Baute aufgestellt haben, nur mit einem Baubewilligungsverfahren möglich.

Anders als in der Wintersaison 2020/21 ist die Bewirtung in Innenräumen nun wieder möglich. Erleichterungen in Bezug auf eine Beheizung der Aussengastronomien (Aussenräume, halboffene mobile Bauten und Anlagen) erachtet der Stadtrat in dieser Situation nicht als angezeigt. Für geschlossene mobile Bauten und Anlagen gelten die Bestimmungen für Innenräume. Sollte aus Gründen der Pandemie eine Bewirtung in Innenräumen im Zeitraum bis 31. März 2022 erneut verboten werden, soll eine Beheizung der Aussengastronomien möglichst mit erneuerbaren Energieträgern ermöglicht werden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Interpellation vom 24. August 2021